



Bern, 19. Februar 2025

---

# **Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie der Ände- rung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept .....	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren .....	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	6
3.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	6
3.1.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung .....	7
3.2.	Themenspezifische Analyse .....	7
3.2.1.	Melderahmen für Kryptowerte .....	7
	<i>Umsetzung der AIA-Standards durch die Schweiz.....</i>	<i>7</i>
	<i>Überlappungen des Anwendungsbereichs des GMS und des MRK.....</i>	<i>9</i>
	<i>Ausgetauschte Informationen unter dem AIA über Kryptowerte .....</i>	<i>9</i>
	<i>Wegleitungen/Richtlinien zur Unterstützung der Umsetzung in der Praxis .....</i>	<i>10</i>
3.2.2.	Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards .....	10
	<i>Gemeinnützige Stiftungen und Vereine .....</i>	<i>10</i>
	<i>Nachweis der Steuerbefreiung.....</i>	<i>11</i>
	<i>Erweiterte Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem revidierten GMS.....</i>	<i>12</i>
3.2.3.	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG).....	12
	<i>Fehlende Klarstellungen .....</i>	<i>12</i>
	<i>Anwendung und Weiterentwicklung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte .....</i>	<i>13</i>
	<i>Einbezug von Dritten zur Erfüllung der Meldepflichten .....</i>	<i>13</i>
	<i>Für die Meldung zulässige Währungen .....</i>	<i>13</i>
	<i>Selbstauskünfte.....</i>	<i>13</i>
	<i>Registrierungspflicht der Anbieter von Kryptodienstleistungen .....</i>	<i>13</i>
	<i>Auskunftspflicht und Austausch von relevanten Informationen .....</i>	<i>13</i>
	<i>Strafbestimmungen .....</i>	<i>14</i>
	<i>Kompetenzdelegationen an den Bundesrat.....</i>	<i>15</i>
	<i>Übergangsrecht.....</i>	<i>15</i>
3.2.4.	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) .....	16
	<i>Fehlende Klarstellungen zu den Anknüpfungspunkten .....</i>	<i>16</i>
	<i>Gewerbmässigkeit und Registrierungspflicht .....</i>	<i>16</i>
	<i>Nachlass .....</i>	<i>16</i>
	<i>Auflösung der Geschäftsbeziehung .....</i>	<i>17</i>
	<i>Übergangsbestimmungen .....</i>	<i>17</i>
3.3.	Umsetzung durch die Kantone.....	17
3.4.	Weitere Anliegen.....	18

### Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

ABPS	Association de Banques Privées Suisse
AMAS	Asset Management Association Switzerland
CP	Centre Patronal
EVP	Evangelische Volkspartei Schweiz
EXPERTsuisse	Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FDP	FDP.Die Liberalen
Freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
Piraten	Piratenpartei Schweiz
proFonds	Dachverband der Gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBF	Swiss Blockchain Federation
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung (Swiss Banking)
SDX	SDX Group AG (SIX)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SNB	Schweizerische Nationalbank
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissAccounting	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Accounting
SwissFoundations	Verband der Schweizer Förderstiftungen
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

## 1. Ausgangslage

Am 10. Oktober 2022 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die erste Aktualisierung des Standards über den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und den neuen Melderahmen für den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte publiziert. Die zugehörige Empfehlung des OECD-Ministerrats vom 8. Juni 2023 hält fest, dass beide Regelwerke als verbindliche Standards gelten, die von allen Staaten – auch der Schweiz – umzusetzen sind.

Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) über Kryptowerte sollen Lücken geschlossen und eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt werden. Wie beim AIA über Finanzkonten müssen die auszutauschenden Informationen – insbesondere über die während eines Kalenderjahres durchgeführten Transaktionen mit relevanten Kryptowerten und die Identität der an diesen Vermögenswerten nutzungsberechtigten Personen – von den meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen gesammelt und einmal jährlich an die Steuerbehörde übermittelt werden. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörden jener Partnerstaaten weiter, in denen die meldepflichtigen Personen steuerlich ansässig sind. Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) bildet die internationale Rechtsgrundlage für den Austausch der Informationen über Kryptowerte und regelt die Modalitäten dieses Austauschs. Die Frage, mit welchen Ländern der AIA nach dem Melderahmen für Kryptowerte (MRK) umgesetzt werden soll, ist Gegenstand separater Vorlagen.

Mit der Aktualisierung des Gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten (GMS) wurden Auslegungsfragen geklärt und Änderungen des Regelwerks vorgenommen. Namentlich werden gewisse Meldepflichten erweitert und die Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen, E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten geklärt. Diese sind in Zukunft bei Einhaltung der von der OECD stipulierten Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des AIA über Finanzkonten ausgenommen. Zur internationalen Umsetzung der Aktualisierung des GMS von 2023 wurde ein Addendum zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten) verabschiedet.

Die Vorlage sieht ein Inkrafttreten des AIA über Kryptowerte und der Änderung des AIA über Finanzkonten per 1. Januar 2026 vor. Der erste Datenaustausch gestützt auf die neuen Regelungen erfolgt im Jahr 2027. Dazu sind die völkerrechtlichen Grundlagen, namentlich das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte, zu genehmigen und das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) zu ändern.

Mit der Vorlage sollen auch Empfehlungen des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information für Tax Purposes* umgesetzt werden, die es im Rahmen der zwei bisher vorgenommenen Prüfungen der Schweizer Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA über Finanzkonten gegenüber der Schweiz ausgesprochen hat. Insbesondere soll die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten nach den anwendbaren Abkommen und dem AIAG unter Strafe gestellt werden.

Dieses Massnahmenpaket soll sicherstellen, dass die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nachkommt, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der bundesrätlichen Strategie zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Damit werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte in den letzten Jahren entstanden sind. Zudem wird innerstaatlich die Gleichbehandlung traditioneller

Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Anbietern von Kryptodienstleistungen und Kryptowerten sichergestellt.

Zur Vereinfachung der Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten soll dem Bundesrat zudem die bislang dem Parlament obliegende Kompetenz übertragen werden, zu entscheiden, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauschen will. Der gleiche Mechanismus soll auch für den AIA über Kryptowerte greifen.

## 2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

### 2.1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie der Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) wurde am 15. Mai 2024 eröffnet und dauerte bis am 6. September 2024.

Zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), zehn in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 32 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen.

Von den eingeladenen Teilnehmenden haben sich vernehmen lassen:<sup>1</sup>

25 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

4 politische Parteien: EVP, FDP, SP, SVP

4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: SAV, SBVg, SGB, SGV

10 offiziell eingeladene Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise: ABPS, AMAS, CP, EXPERTsuisse, proFonds, SBF, SDX, SNB, SwissFoundations, VSV

Verschiedene Teilnehmende (ABPS, AMAS, SDX) verweisen im Rahmen ihrer Eingabe auf die ausführliche Stellungnahme der SBVg, die sie vollumfänglich unterstützen.

Von den eingeladenen Teilnehmenden haben explizit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet: Zwei Kantone (GL, VD), ein gesamtschweizerischer Wirtschaftsverband (SAV) und eine eingeladene Vertreterin interessierter Kreise (SNB)

4 nicht eingeladene Teilnehmende haben sich zur Vorlage geäußert: Freikirchen.ch, FDK, Piraten, SwissAccounting

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Kategorie	Total Eingeladene	Antworten Eingeladene	Antworten nicht Eingeladene	Total Antworten
Kantone/KdK	27	25	-	25
Politische Parteien	10	4	-	4
Dachverbände der Gemeinden/ Städte/Berggebiete	3	-	-	-
Dachverbände der Wirtschaft	8	4	-	4
Eingeladene Organisationen	32	10	-	10
Nicht eingeladene Organisationen	-	-	4	4
Total (mögliche)/effektive Antworten	<b>(80)</b>	<b>43</b>	<b>4</b>	<b>47</b>

<sup>1</sup> Die folgenden Auflistungen der Teilnehmenden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge und verstehen sich als neutral.

## 2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im vorliegenden Bericht themenbezogen analysiert und nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgezeigt. Für Einzelheiten wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Um ein möglichst aussagekräftiges Gesamtbild zu erhalten, werden die Stellungnahmen zusammengefasst und thematisch dargestellt, wobei zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen unterschieden wird.

## 3. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

33 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Vorlage zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie der Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Dabei ist zwischen einer vorbehaltlosen und einer grundsätzlichen Zustimmung mit Anpassungsbedarf zu unterscheiden. 29 Teilnehmende stimmen der Vorlage zwar im Grundsatz zu, stehen jedoch einzelnen Aspekten und Regelungen der Vorlage kritisch gegenüber und sehen Verbesserungsbedarf. Vereinzelt Teilnehmende befürworten zwar den AIA über Kryptowerte, erachten die Vorlage des Bundesrates aber als problematisch und unausgereift. Einige Teilnehmende äussern sich nur zu Einzelfragen, sodass ihre Haltung zur Vorlage als neutral zu bewerten ist.

- 4 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage zu:  
Kantone (2): TI, VS; Parteien (1): SP; Wirtschaftsverbände (1): SGB
- 29 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, sehen jedoch punktuellen Anpassungsbedarf und äussern entsprechende Änderungswünsche:  
Kantone (19): AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH; Parteien (1): FDP; Wirtschaftsverbände (2): SBVg, SGV; Andere (7): ABPS, AMAS, CP, EXPERTsuisse, FDK, SDX, SwissAccounting
- 6 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich nur punktuell:  
Kantone (2): AI, BE; Parteien (1): EVP; Andere (3): Freikirchen.ch, proFonds, SwissFoundations
- 3 Vernehmlassungsteilnehmende stehen der Vorlage kritisch gegenüber bzw. lehnen diese in der vorliegenden Form ab:  
Andere (3): Piraten, SBF, VSV
- 1 Vernehmlassungsteilnehmende lehnt die Vorlage kategorisch ab:  
Parteien (1): SVP

Tabelle 2: Statistische Auswertung der materiellen Stellungnahmen

Zustimmung: Die Vorlage wird vorbehaltlos begrüsst. Die Teilnehmenden sind mit der Vorlage einverstanden.

Grundsätzliche Zustimmung: Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst, es besteht jedoch Anpassungsbedarf.

Punktuell: Es wird nur punktuell zur Vorlage Stellung bezogen, ohne jedoch ein Gesamturteil abzugeben.

Kritisch bzw. Ablehnung: Die Vorlage wird kritisch beurteilt oder abgelehnt.

Kategorie	Zustimmung	Grundsätzliche Zustimmung	Punktuell	Kritisch bzw. Ablehnung	Total Antworten
Kantone/KdK	2	19	2	-	23
Politische Parteien	1	1	1	1	4
Dachverbände der Wirtschaft	1	2		-	3
Eingeladene Organisationen	-	5	2	2	9
Nicht eingeladene Organisationen	-	2	1	1	5
Total Antworten	4	29	6	4	43

### 3.1. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vorlage zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie der Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) wird grundsätzlich von 33 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die Schweiz ist einer der wichtigsten Finanzplätze der Welt und nimmt insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung eine führende Position ein, weshalb es entscheidend ist, dass die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz umgesetzt und eingehalten werden und damit ein globales Level Playing Field gewährleistet ist.

In zahlreichen Stellungnahmen wird allerdings hervorgehoben, dass in verschiedenen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht. Dies betrifft u.a. die Abgrenzung zwischen dem GMS und dem MRK, die dynamische Übernahme der OECD-Kommentare, fehlende Klarstellungen und Definitionen zu den Begriffen nach den internationalen Standards, nicht ausgeschöpftes Potenzial für weitere Erleichterungen für die betroffenen Kreise, die Aufweichung des Spezialitätsprinzips, die Ausweitung der Strafbarkeit auf Fahrlässigkeit sowie Kompetenzdelegationen an den Bundesrat in Bezug auf die Bestimmung der künftigen Partnerstaaten für den AIA nach beiden Regelwerken. Die Revision des GMS, wonach qualifizierte gemeinnützige Einrichtungen vom Anwendungsbereich des AIA über Finanzkonten ausgenommen sind, wird hingegen gesamthaft positiv beurteilt.

In Bezug auf die AIAV benötigen Detailregelungen einer grundlegenden Überarbeitung, um praxistauglich und effizient ausgestaltet zu werden. Zudem sind Querbezüge zur Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu klären. Vereinzelt werden weitere Anliegen vorgebracht, die mit dieser Vorlage nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen; dazu gehören etwa die Bestimmung der Partnerstaaten, mit denen der MRK künftig umgesetzt werden soll, sowie Erläuterungen zu den Vorbehalten der Schweiz in Bezug auf bestimmte Steuerarten unter dem Amtshilfeübereinkommen.

### 3.2. Themenspezifische Analyse

#### 3.2.1. Melderahmen für Kryptowerte

##### *Umsetzung der AIA-Standards durch die Schweiz*

**AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, SP, SGB, EXPERTsuisse, CP, FDK, SwissAccounting** begrüssen die Einführung des AIA über Kryptowerte, weil die Schweiz damit ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nachkommt, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Damit würden Lücken im Dispositiv der internationalen Steuertransparenz geschlossen und die Gleichbehandlung von traditionellen Finanzinstituten und Finanzvermögen mit dem Kryptobereich sichergestellt.

**TI** weist darauf hin, dass bei der Umsetzung des AIA über Kryptowerte ein bürokratisch komplexes System zu vermeiden sei, andernfalls die neuen Meldepflichten in anderen Rechtsordnungen oder mit einfachen Tricks umgangen werden können. Zudem steige mit der Einführung der neuen Meldepflichten die Gefahr eines Wechsels in den unregulierten Sektor.

**VS** befürwortet eine pragmatische und erleichterte Lösung für den Informationsaustausch aus internationaler Sicht, wobei jedoch klargelegt wird, dass dieser Austausch die Rechte der Inhaber von Kryptowerten und Finanzkonten respektieren muss.

**SBVg, SGV, SDX** anerkennen, dass die Schweizer Rechtsgrundlagen für den AIA über Finanzkonten aufgrund der Änderung des GMS angepasst werden müssen, bezweifeln jedoch, dass

die von der OECD eingeforderten Änderungen die Steuertransparenz verbessern. Sie begrüßen, dass auch Kryptowerte dem internationalen Informationsaustausch unterstellt werden. Gleiche Rahmenbedingungen für alle Anbieter und Vermögensarten sorgen für gleiche Voraussetzungen und verbessern die Reputation der Kryptoindustrie. Dass die OECD mit dem MRK ein separates Parallel-Regelwerk schafft, statt das bestehende entsprechend zu erweitern, sei bedauerlich und frustrierend. Die wachsende Anzahl Banken mit Angeboten im Bereich digitale Vermögenswerte wird inskünftig zusätzlich zum GMS auch den MRK umsetzen müssen. Es wird anerkannt und begrüsst, dass sich der Gesetzgeber in der Schweiz zumindest darum bemüht, die Synergien zwischen den beiden Regimen weitestgehend auszuschöpfen, indem die Umsetzung des MRK in den bestehenden Rechtsrahmen von AIAG und AIAV integriert wird. Zudem dürfe der AIA über Kryptowerte nur dann in Kraft treten, wenn eine kritische Masse der wichtigsten anderen Konkurrenzfinanzplätze ebenfalls Informationen austauschen würde.

**SGV** nimmt die wegen der Umsetzung des MRK steigenden Regulierungskosten für Finanzintermediäre mit Besorgnis zur Kenntnis und verlangt, dass deren Verwaltungsaufwand möglichst reduziert werden sollte.

**FDP** erachtet es als unerlässlich, dass die Schweiz diese Standards umsetzt, damit dem Schweizer Wirtschafts- und Finanzplatz keine Wettbewerbsnachteile drohen. Einerseits werden mit der Änderung der Standards für den AIA über Finanzkonten Auslegungsfragen geklärt und Anpassungen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis vorgenommen. Andererseits wird mit den neuen Standards für den AIA über Kryptowerte eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt. Dennoch wird die Vorlage kritisch beurteilt, da bestimmte Aspekte problematisch (Kompetenzdelegation) bzw. nicht zielführend (dynamische Rechtsübernahme; bilaterale Umsetzung des MRK mit den USA) sind.

**SBF** begrüsst und unterstützt die Absicht, den AIA auf gewisse Arten von Kryptowerten auszuweiten. Der MRK sowie die Vorlage zu dessen Umsetzung durch die Schweiz weisen jedoch erhebliche Mängel auf. Der politische Gestaltungsspielraum der Schweiz in internationalen Steuerfragen sei zwar eng begrenzt und es bestehe ein hohes politisches Interesse daran, dass die Schweiz am MRK teilnehme. Dies rechtfertige jedoch keine Regulierung, die gegen grundlegende Prinzipien des schweizerischen Rechts verstösst. Die Umsetzungsvorlage weist gravierende Mängel auf, weshalb der Bundesrat diese zurücknehmen soll. Es wird eine gründliche Begutachtung der Vereinbarkeit des MRK mit den verfassungsmässigen Grundrechten verlangt, so insbesondere mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Grundsatz der Technologieneutralität. Weiter sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Kreis der erfassten Kryptowerte ist zudem so zu umschreiben, dass er auf Instrumente begrenzt ist, die einen klaren Bezug zum Kapitalmarkt haben. Ferner bewirkt die Vorlage eine Verdrängung von Start-ups und kleineren Unternehmen. Zudem dürfe die Vorlage nicht über den internationalen Standard hinausgehen.

**Piraten** warnen, dass der erhöhte Aufwand durch den MRK gegenüber dem GMS für viele Startups nicht zu tragen sein wird, was den Marktzugang auf noch weniger Personen mit entsprechenden finanziellen Mitteln verengen wird und damit Oligopole drohen.

**VSV** hält fest, dass sich der Abschnitt IV des MRK, in welchem die OECD sämtliche wesentlichen Begriffe für den AIA über Kryptowerte definiert, mit Bezug auf die Vermögensverwalter in der Schweiz als in hohem Masse mangelhaft erweist. Der MRK führe eine Vielzahl von neuen Begriffen ein, die in grosser Zahl nicht zu- und hinreichend definiert sind. Den Definitionen fehle es in sehr vielen Punkten an Klarheit, Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die neuen Begriffe des «meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen» und der «relevanten Transaktionen». Eine solche Art der Rechtsetzung ist mit den schweizerischen Grundsätzen, vor allem den Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht vereinbar. Bevor der Bundesrat eine Botschaft zur Einführung des AIA über Kryptowerte an das Parlament richtet, sind zumindest im Rahmen der OECD die völlig ungenügenden Definitionen zu klären.

**SVP** sieht in der Ausweitung des AIA auf Kryptowerte einen weiteren Präzedenzfall undemokratischer, supranationaler Rechtsprechung. Die OECD spricht von «verbindlichen Standards», die ihre Mitgliedstaaten umzusetzen hätten. Die widerspruchslöse Umsetzung internationaler Empfehlungen wird abgelehnt. Auch die Empfehlungen des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* sind als solche zu behandeln – Empfehlungen, die zur Kenntnis genommen werden und, falls nötig, massgeschneidert für den Schweizer Finanzplatz umgesetzt werden, nachdem die Umsetzung vom Schweizer Parlament diskutiert worden sei.

### **Überlappungen des Anwendungsbereichs des GMS und des MRK**

**SBF** rügt, dass Institute, welche bereits dem GMS unterstehen, auch unter dem MRK melden müssen und deshalb einem parallelen Melderegime unterstehen. Diese Überlappungen würden durch das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten nur teilweise gelöst, was zu unnötiger Doppelspurigkeit führe. Die OECD-Vorlage sehe vor, dass eine Meldung nach dem GMS nicht erforderlich sei, wenn ein relevanter Kryptowert schon unter dem MRK gemeldet wurde. Diese Kollisionsregel sollte konsequent angewendet werden.

**CP, SDX** bedauern, dass Wertschriften in Form von Token sowohl unter dem CRS als auch unter dem MRK gemeldet werden müssen, was zu einer Benachteiligung von tokenbasierten Wertschriften und einem erheblichen Mehraufwand führt.

**LU** mahnt, dass Banken, die sowohl Dienstleistungen mit traditionellem Finanzvermögen als auch mit relevanten Kryptowerten erbringen, ein gut aufeinander abgestimmtes Regelwerk erhalten müssten, und diese nicht – zum Beispiel eine tokenisierte Wertschrift – doppelt melden müssen.

### **Ausgetauschte Informationen unter dem AIA über Kryptowerte**

**GE, GR, LU, SG, UR, ZG, FDK** bedauern, dass beim AIA über Kryptowerte keine Angaben über den Vermögensstand per Ende Jahr ausgetauscht werden, wie dies beim AIA über Finanzkonten der Fall ist. Die transaktionsbasierten Meldungen werden daher für die Kantone nur von geringem Nutzen sein. Der Bund wird aufgefordert, dies bei der nächsten Überarbeitung des MRK entsprechend einzubringen.

**BE** gibt ebenfalls zu bedenken, dass beim AIA über Kryptowerte nicht die Vermögensstände, sondern die Transaktionen gemeldet werden. Da die meisten Kryptowertnutzerinnen und -nutzer eine Vielzahl unterschiedlicher Kryptowerte halten, ist auch bei kleineren Vermögensbeständen von einer sehr grossen Anzahl an Meldungen auszugehen. Es wird sich zeigen, ob und wie diese in der Veranlagung effizient genutzt werden können. Aus kantonaler Sicht ist es dabei unbedingt notwendig, die bisherigen Standards und Schnittstellen analog dem AIA über Finanzkonten zu verwenden. Nur so können bestehende Prozesse fortgeführt, bereits etablierte Systeme weiterhin genutzt und ein grösserer Umsetzungsaufwand vermieden werden.

Auch **SBF** weist darauf hin, dass unter dem GMS Bestandesdaten zu übermitteln sind, während der MRK die Meldung von Transaktionsdaten vorschreibt (mit der zusätzlichen Meldung von aggregierten relevanten Transaktionen). Dies gehe quantitativ und qualitativ weit über die Meldepflichten hinaus, die heute unter dem GMS bestehen. Aus diesem Grund sei die Umsetzung des MRK selbst für Institute die bereits unter dem GMS meldepflichtig sind, eine grosse Herausforderung. Zudem seien Transaktionsdaten aus steuerrechtlicher Sicht für die vom AIA erfassten Steuerarten nicht relevant, was eine Ungleichbehandlung darstelle. Insofern verletzt die vorgesehene Umsetzung des MRK den Grundsatz der Technologieneutralität («same business, same risks, same rules»), der in der Schweiz für die Regulierung neuartiger Geschäftsmodelle, insbesondere auch im Zusammenhang mit der DLT-Gesetzgebung, begleitend sei.

Für **Piraten** ist es nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Transaktionsdaten für den Zweck der Besteuerung haben sollen. Deshalb wird vorgeschlagen, einen Melderahmen für Kryptowerte *ohne* Transaktionsdaten vorzusehen. Inwiefern sich Kryptowerte genügend von traditionellen Werten absetzen, um die zusätzlichen Daten zu rechtfertigen, sei nicht genügend ersichtlich. Die einseitige Ausweitung der zu meldenden Daten werde somit dem Anspruch nicht gerecht, eine Gleichbehandlung zwischen traditionellem Finanzvermögen und Kryptowerten sicherzustellen. Stattdessen sollte auf den Grundsatz der Datensparsamkeit gesetzt und keine neuen Datenbestände geschaffen werden.

**TI** moniert, dass im MRK der Schwellenwert für die Offenlegung von Einzelhandelszahlungstransaktionen auf USD 50'000 festlegt sei, gleichzeitig aber auf die nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei verwiesen werde. Je nach den innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Staaten könne es somit unterschiedliche Meldeschwellen geben. In der Schweiz entsteht die Meldepflicht von Händlern gemäss Geldwäschereigesetz (GwG), wenn sie im Rahmen eines Geschäftsvorgangs mehr als CHF 100'000 in bar erhalten, was in Widerspruch zum MRK stehe.

### ***Wegleitungen/Richtlinien zur Unterstützung der Umsetzung in der Praxis***

**TI** weist darauf hin, dass die Steuerbehörden ihr Personal werden instruieren müssen, um die Fähigkeiten zur Interpretation der erhaltenen Hinweise und Informationen zu vermitteln. Es wäre daher zu begrüssen, wenn für den MRK frühzeitig spezifische Richtlinien vorhanden sind, wie sie die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für den AIA über Finanzkonten geschaffen hat.

**LU, EXPERTsuisse** warnen, dass die Einführung eines steuerlichen Melderegimes im Massengeschäft für Banken mit einem sehr grossen Aufwand verbunden ist. Die Banken seien deshalb darauf angewiesen, dass die finalen Rechtsgrundlagen [MRK-Wegleitung, technische Weisung sowie Fragen und Antworten (*Frequently Asked Questions*; FAQ)] möglichst früh verfügbar sind, damit die entsprechenden Umsetzungsprojekte (Anpassung der betrieblichen und IT-Prozesse) rechtzeitig an die Hand genommen werden können.

## **3.2.2. Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards**

### ***Gemeinnützige Stiftungen und Vereine***

**EVP, SGB, Freikirchen.ch** begrüssen es ausdrücklich, dass qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger auch in Zukunft als nicht meldende Finanzinstitute gelten, sofern sie die Voraussetzungen der OECD erfüllen. Konkret sollen Vereine und Stiftungen auch zukünftig nicht dem AIA über Finanzkonten unterliegen (Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG), sofern sie die Bedingungen des Art. 6a E-AIAV erfüllen. Vereine und Stiftungen leisten in der Schweiz einen äusserst wichtigen systemrelevanten gesellschaftlichen Beitrag und sollten daher nicht unnötigem zusätzlichen administrativen Aufwand und Mehrkosten ausgesetzt werden. Solche Aufwendungen könnten den Gemeinnützigkeitssektor erheblich schwächen. Zudem besteht im Schweizer Recht kaum ein Risiko, dass Vereine und Stiftungen für Steuerhinterziehung missbraucht werden, weshalb diese Ausnahmeregelungen für diese Rechtseinheiten sinnvoll sind.

**CP** wertet es positiv, dass Art. 6a E-AIAV die OECD-Regeln für gemeinnützige Rechtsträger übernimmt. Damit wird den Erwartungen dieses Sektors, der lange Zeit Anlass zur Sorge gab und für die Schweiz sehr wichtig ist, entsprochen, indem der GMS sie von der Meldepflicht ausnimmt. In der Tat entsprechen die angenommenen Regeln den Bedingungen, die die Schweiz für die Erlangung einer Steuerbefreiung (Art. 56 Bst. g und h DBG) stellt.

**SwissFoundations** stimmt den Änderungen des VE-AIAG und E-AIAV zu den gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen grundsätzlich zu. Die heterogene Praxis der Kantone dürfte durch die Anwendbarkeit dieser neuen internationalen Standards beeinflusst werden. Allerdings sei nicht klar, wie die kantonalen Steuerbehörden ihre Praxis unter Einhaltung des Bundesrechts an das internationale Recht anpassen werden, da der Zweck eines gemeinnützigen Rechtsträgers gemäss OECD und Art. 6a E-AIAV auch Zwecke umfasst, welche die Befreiung von den direkten Steuern in der Schweiz derzeit nicht rechtfertigen (Art. 56 Bst. g und h DBG). Ferner wird die Anpassung von Art. 6a Bst. b E-AIAV verlangt, wonach qualifiziert gemeinnützige Rechtsträger in der Schweiz von der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer befreit sind (nicht: oder).

**proFonds** begrüsst den Verzicht, die ausführlichen und für die Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder schwer verständlichen Formulierungen des GMS ins Gesetz aufzunehmen, und diese stattdessen in die Verordnung zu verschieben. Dies sei sowohl aus systematischer und normenhierarchischer als auch politischer Sicht angebracht und zweckmässig.

### **Nachweis der Steuerbefreiung**

Nach **AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH** gilt es zu verhindern, dass kantonale Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde dies für kantonale Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen. Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich, könnten Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV beibehalten werden, doch wäre Art. 6a VE-AIAV derart zu ergänzen, wonach die Voraussetzungen von Bst. a-e als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Auch **TI** äussert die Befürchtung, dass die Zahl der Bestätigungen der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen deutlich ansteigen könnte. Es wäre daher wünschenswert, wenn Finanzinstitute Befreiungsbestätigungen nur von denjenigen Rechtsträgern anfordern, die potenziell dem Informationsaustausch unterliegen.

Für **BE** muss die Bestätigung einer bestehenden Steuerbefreiung für die Anerkennung als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Artikel 6 VE-AIAV ausreichen. Eine separate Prüfung der Voraussetzungen würde zu erheblichem Mehraufwand führen.

**proFonds** gibt zu bedenken, dass die Formulierung in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG «über eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt» impliziere, dass die gemeinnützigen Stiftungen über eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltungen verfügen müssen, die ihnen den Status als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger im Sinne des GMS attestiert. Über eine solche Bestätigung verfügen gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz aber nicht, zumal der Begriff «qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger» neu ins Schweizer Landesrecht eingeführt werden soll. Zudem würde dies bei den Stiftungen sowie bei den kantonalen Steuerverwaltungen zu unnötigem zusätzlichem Aufwand führen. Die Formulierung in Art. 3 Abs. 9<sup>bis</sup> VE-AIAG ist gesamthaft wenig adressatenfreundlich. Für einen Laien ist es schwierig aus der gewählten Formulierung abzuleiten, ob er nun allfälligen Meldepflichten untersteht oder nicht. Der erläuternde Bericht ist hierzu wesentlich deutlicher, weshalb die Norm in Übereinstimmung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht anzupassen sei, wonach die Voraussetzungen nach Art. 6a E-AIAV den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g StHG und Art. 56 Bst. g und h DBG entsprechen.

**Swiss Foundations** begrüsst es, dass die Bestätigung der Steuerbefreiung von der Steuerbehörde in elektronischer Form oder per E-Mail ausgestellt werden könne.

### ***Erweiterte Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem revidierten GMS***

**SBVg** erachtet es im Sinne einer einheitlichen Handhabung als wichtig, dass Banken ab der Meldeperiode 2026 nach Massgabe des aktualisierten GMS melden können – unabhängig davon, ob der jeweilige Partnerstaat ebenfalls nach dem aktualisierten GMS meldet, der Partnerstaat Informationen übergangsmässig nach dem ursprünglichen GMS übermittelt oder der Austausch mit einem Partnerstaat nach Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten ausgesetzt wird.

### **3.2.3. Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG)**

#### ***Anknüpfungspunkt von meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen zur Schweiz***

**SBVg, EXPERTsuisse, SwissAccounting** weisen darauf hin, dass Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VE-AIAG konzeptionell fehlerhaft sei, da es um als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen zu gelten und dem AIAG zu unterstehen, ausreiche, wenn ein Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK (alternativ) bestehe (und nicht kumulativ). Entsprechend sollte es in Art. 2 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> «Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK» statt «Abschnitt I Unterabschnitte A und B MRK» heissen.

#### ***Dynamische Rechtsübernahme der OECD-Kommentare***

**FDP, SVP, SBVg, SGV, ABPS, AMAS, EXPERTsuisse, SBF, SDX, VSV, Piraten, SwissAccounting** lehnen die dynamische Rechtsübernahme der OECD-Kommentare nach Art. 2b VE-AIAG strikt ab, weil dies zu wenig präzise sei und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit widerspreche (Unsicherheit bzgl. Inkrafttreten neuer Versionen, mangelnde Verfügbarkeit in allen relevanten Landessprachen). Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren sei (in Kombination mit der Wegleitung) flexibel genug für zeitnahe Anpassungen und stelle gleichzeitig eine vorgängige Prüfung und konsistente Überführung neuer OECD-Regeln in den Schweizer Rechtsrahmen sicher.

Für **Piraten, SVP** ist es wichtig, auf die nötige Rechtskontinuität sowie die unabhängige Entscheidungsfindung der Schweizer Politik zu achten. Eine automatische Übernahme internationaler Standards und internationalen Rechts läuft diesem Ziel zuwider.

**VSV** verlangt, dass die ESTV eine Sammlung der massgeblichen Kommentare der OECD für die Schweiz führen und diese auf ihrer Website publizieren müsste. Nur so könne im Ergebnis auch den Anforderungen des Publikationsgesetzes genügt werden.

#### ***Fehlende Klarstellungen***

**SwissAccounting** kritisiert, dass wichtige Begriffsbestimmungen im Gesetz nicht definiert werden, was zu Unstimmigkeiten führe. So sind etwa die Kriterien «Durchführung» (von Tauschgeschäften) und «für oder im Auftrag von Kunden» nicht umschrieben. Dasselbe gelte auch in Bezug auf Art. 12c und 14a Abs. 2 VE-AIAG sowie Art. 30c und 30d E-AIAV, da bei Krypto-Geschäftsbeziehungen kein gemeinsames, weit verbreitetes Verständnis bestehe, wann eine solche aufgenommen oder aufgelöst wird, was entsprechend klarzustellen sei.

**SBF** mahnt davor, dass die Umsetzung des MRK in das schweizerische Recht eine Vielzahl von Abgrenzungs- und Auslegungsfragen aufwirft. Das betreffe insbesondere grundlegende Fragen wie den Kreis der erfassten relevanten Kryptowerte sowie der relevanten Transaktionen. Die Vorlage genüge insofern den Anforderungen an eine rechtssichere Gesetzgebung nicht und sei unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips problematisch.

**EXPERTsuisse** empfiehlt, für die Anwendung des MRK präzisere Definitionen und Anpassungen bei relevanten Begriffen vorzusehen. So sei die Definition von «gewerblich» ebenso unklar wie die Frage, was im Krypto-Bereich als Kreditgeschäft (Art. 8 Geldwäschereiverordnung; GwV), Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) oder Handelstätigkeit (Art. 10 GwV) gelte. Der in Art. 12 Abs. 3 VE-AIAG enthaltene Verweis auf Art. 9 GwG sei unklar. Ferner müsse auf Gesetzesstufe klargestellt werden, was als «Geschäftsbeziehung» zu verstehen ist.

### ***Anwendung und Weiterentwicklung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte***

Nach **EXPERTsuisse** sollten die spezifischen Rechte und Pflichten der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen direkt im Gesetz festgelegt werden. Ein blosser Verweis auf die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sei unzureichend, da sich aus dem Gesetz und der Verordnung keine klaren Rechte und Pflichten ableiten lassen.

### ***Einbezug von Dritten zur Erfüllung der Meldepflichten***

**SBVg, SGV, EXPERTsuisse, SBF, ABPS, AMAS, SDX, SwissAccounting** würden es begrüessen, wenn schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen auch dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Meldepflichten beziehen dürften (vgl. Art. 12d VE-AIAG). Da die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Vergleich zur Erfüllung der Meldepflichten höhere operationelle Risiken mit sich bringe und es sich bei der Meldung um einen rein technischen Vorgang handle, sollte die Auslagerung der Meldepflichten erst recht möglich sein.

### ***Für die Meldung zulässige Währungen***

Für **SBVg** gilt es zu verhindern, dass nach der initialen Einführung des MRK neue Regeln zur Meldewährung definiert werden, was weitreichende Anpassungen der IT-Systeme auslösen könnte. Art. 12e Abs. 2 VE-AIA sei deshalb zu streichen.

### ***Selbstauskünfte***

**SBVg, SGV, EXPERTsuisse, ABPS, SwissAccounting** würden es als sinnvoll erachten, wenn meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen alternativ auf bereits im Rahmen des AIA über Finanzkonten eingeholte, gültige Selbstauskünfte abstellen dürften. Entsprechend sollte Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG angepasst werden und verlangen, dass «bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung [...] die Selbstauskunft vorliegt». Ferner verlangt der MRK, dass auch für bestehende Geschäftsbeziehungen innerhalb von 12 Monaten eine Selbstauskunft vorliegen muss, weshalb zu prüfen sei, ob Art. 12f VE-AIAG entsprechend zu ergänzen wäre.

### ***Registrierungspflicht der Anbieter von Kryptodienstleistungen***

**VSV** bemängelt, dass der MRK keine Vorgaben dazu enthält, wonach sich «Anbieter von Kryptodienstleistungen» auch dann bei der nationalen Vollzugsbehörde registrieren müssten, wenn sie zwar relevante Tätigkeiten im Kryptobereich anbieten, aber solche nicht gewerbsmässig erbringen. Jedes Unternehmen in der Schweiz müsste sich damit bei der ESTV registrieren, unabhängig davon, ob entsprechende Dienstleistungen – wie vom MRK verlangt – gewerbsmässig erbracht würden. Der im Gesetz erwähnte Begriff «relevant» hat nach dem MRK keinen Bezug zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeit. Damit gehe Art. 13a VE-AIAG erheblich über die Vorgaben des MRK hinaus.

### ***Datenschutz***

**SBVg** rügt, dass die im erläuternden Bericht angekündigte grundlegende Überarbeitung von Art. 19 Abs. 2 AIAG nicht erfolgt sei. Die Anpassung im VE-AIAG («ein Auskunftsrecht» statt «das Auskunftsrecht») reiche nicht aus, um ein eigenständiges Auskunftsrecht zu begründen,

das inhaltlich jenem von Art. 25 DSG entspricht und sowohl für natürliche als auch juristische Personen gilt.

### ***Auskunftspflicht und Austausch von relevanten Informationen***

**Piraten** sehen im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 1 VE-AIAG einen erheblichen Klärungsbedarf in Bezug auf Auskünfte über alle Tatsachen, die «relevant sind». Während andere Begriffe mit «relevant» (z.B. relevante Kryptowerte) einigermaßen definiert sind, fehlt hier eine genügende Umschreibung. Statt von relevanten Tatsachen zu sprechen, sollte eine genaue Auflistung von möglichen Auskünften ins Gesetz aufgenommen werden. Ferner wird die Streichung von sachfremden besonders schützenswerten Personendaten in Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG verlangt. Der Umstand, dass gewisse Behörden untereinander besonders schützenswerte Personendaten austauschen können, wird strikt abgelehnt. Auf der einen Seite lässt sich keine Notwendigkeit dafür erkennen, auf der anderen Seite zeigen diverse Datensicherheitsvorfälle, dass solche Daten in die falschen Hände fallen können. Dieses Risiko nun auf weitere Angriffsflächen auszubreiten, erscheine fahrlässig. Es erschliesse sich nicht, welchen Wert Informationen über Rasse, Intimsphäre, gewerkschaftliche Ansichten oder die Sozialhilfe haben sollen, um den angegebenen Zweck zu erfüllen. Man sollte sich auch hier in Datensparsamkeit üben.

Für **SBVg, SGV, SBF, SDX** muss das Spezialitätsprinzip, das im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist, unbedingt gewahrt werden. Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG führe jedoch zu einer unerwünschten Aufweichung des Grundsatzes, wonach die ausgetauschten Daten nur für die im Abkommen vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Tatsache, dass die ESTV die erhaltenen Informationen mit den im Gesetz genannten Stellen austauschen dürfte, sei im Hinblick auf die betroffenen Kunden und deren fehlendes Wissen über diesen allfälligen Austausch problematisch.

### ***Strafbestimmungen***

**SBVg, SGV, SBF, ABPS, AMAS, Piraten** lehnen die Ausweitung der Strafbestimmungen auf fahrlässige Vergehen ab, da Verfehlungen oftmals das Resultat von unterschiedlichen Interpretationen eines komplexen Regelwerks sind und die Verfolgung der strafbaren (natürlichen) Personen, welche mit der Umsetzung des AIA betraut sind, bei fahrlässigen Vergehen rechtspolitisch stossend ist. Es handelt sich im Gegensatz zur vorsätzlichen Tatbegehung schlicht nicht um ein strafwürdiges Verhalten. Vielmehr dürfte es sich vom «Unrechtsgehalt» her höchstens um einen Übertretungstatbestand handeln, zu denken ist etwa an Flüchtigkeitsfehler oder organisatorisches Ungenügen. Dafür ist das Strafrecht völlig unverhältnismässig und auch in keiner Weise geeignet, das entsprechende Verhalten zu vermeiden. Der Eventualvorsatz erlaube bereits heute eine strafrechtliche Ahndung, nötigenfalls auch einzelner Personen für einzeln zurechenbare Verfehlungen. Aus diesen Gründen sei Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG ersatzlos zu streichen, bzw. explizit das Unternehmen zur Bezahlung der Busse zu verpflichten.

**SwissAccounting** begrüsst es, dass die fahrlässige Verletzung der Pflichten künftig unter Strafe gestellt wird. Allerdings bestehe das Risiko für unzählige Strafverfahren, wenn den Finanzinstituten und meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen keine sachdienlichen Ausführungsbestimmungen und Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Bei fahrlässigen Vergehen sollte jedoch immer von einer Verfolgung der natürlichen Personen abgesehen und stattdessen der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung einer Busse verurteilt werden.

Auch **EXPERTsuisse, SDX** sind der Auffassung, dass sich die Strafandrohung für Fahrlässigkeit nicht gegen einzelne Mitarbeitende richten dürfe. Des Weiteren sei die Strafandrohung für Fahrlässigkeit mit Bussen von bis zu CHF 100'000 massiv übersetzt.

**SP, SGB** begrüssen Strafbestimmungen im Falle einer fahrlässigen Verletzung der Meldestandards, was zu deren korrekten Umsetzung beitrage.

### **Kompetenzdelegationen an den Bundesrat**

**SGB** begrüsst die Ausweitung des AIA in Steuersachen, weshalb nichts gegen den vorgeschlagenen Kompetenztransfer einzuwenden sei. In Zukunft solle der Bundesrat sowohl für den AIA über Finanzkonten und für den AIA über Kryptowerte in eigener Kompetenz darüber entscheiden, mit welchen Staaten der AIA umgesetzt wird.

**FDP** kritisiert, dass die zahlreichen Ermächtigungen an den Bundesrat generell ein rechtsstaatliches und demokratisches Problem bilden, das sich auch in dieser Vorlage wieder zeige. Die Kompetenzdelegation von der Bundesversammlung zum Bundesrat bezüglich des Entscheides, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten und Kryptowerte austauschen will (Art. 39 Abs. 2 VE-AIAG), wird abgelehnt. Zudem sei fraglich, weshalb gewisse Aspekte nicht im formellen Gesetz geregelt werden, so etwa rechtliche Pflichten, die nicht lediglich in der Verordnung festgelegt werden dürfen (Art. 30a ff. VE-AIAV).

Für **CP** ist es nicht wünschenswert, dass der Bund in Abkehr von der bisherigen Praxis von einer Kompetenzdelegation an den Bundesrat Gebrauch macht: (i) Es gibt keine neuen Tatsachen oder Elemente in Bezug auf die Art und den Umfang der Verpflichtungen, die die Schweiz mit ausländischen Staaten in Bezug auf den AIA eingegangen ist, die eine Änderung der Praxis in Form einer Kompetenzdelegation rechtfertigen würden. (ii) Die Art dieser bilateralen Abkommen mit ausländischen Staaten unterscheidet sich kaum von derjenigen der Doppelbesteuerungsabkommen, die systematisch der Genehmigung durch das Parlament unterliegen. (iii) In Bezug auf die demokratische Kontrolle und die Berücksichtigung der Interessen der Kantone bieten die eidgenössischen Räte bessere Garantien als eine Exekutivbehörde wie der Bundesrat. (iv) Schliesslich sind Schnelligkeit und Reaktionsfähigkeit auf bilateraler Ebene im Bereich des AIA keine ausreichend entscheidenden Kriterien (umso mehr, als die Schweiz alle Abkommen unterzeichnet hat).

**SVP** legt aus Gründen der unabhängigen Entscheidungsfindung der Schweizer Politik nahe, dass die Kompetenz zu entscheiden, mit welchen Staaten die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauschen will, beim Parlament bleiben müsse und auf keinen Fall an den Bundesrat übertragen werden dürfe.

### **Präzisierung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen**

**AMAS, EXPERTsuisse** fordern in Einklang mit dem OECD-Standard sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer effizienten Umsetzung des MRK durch die schweizerische Fonds- und Asset Management-Industrie, dass auf Gesetzesebene eine Ausnahme für kollektiven Kapitalanlagen vorzusehen sei, zumal Investmentfonds gemäss Abschnitt IV Randziffer 23 des OECD-Kommentar zum MRK nicht als meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen gelten.

**AMAS** moniert, dass es im Rahmen der Einführung des *Limited Qualified Investor Funds* (L-QIF) versäumt wurde, die Behandlung des L-QIF für Zwecke des AIA über Finanzkonten klarzustellen, was im Rahmen der aktuellen Überarbeitung von AIAG und AIAV nachgeholt werden sollte.

### **Übergangsrecht**

**SBVg** erachtet eine Ergänzung von Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-AIAG als erforderlich, indem die von Personen mit mehreren steuerlichen Ansässigkeiten unter Berufung auf ein Steuerabkommen ausgefüllten Selbstauskünfte auch für MRK-Zwecke übernommen werden können und solange gültig bleiben, bis diese Personen aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten erneut dokumentiert werden müssen.

### 3.2.4. Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

#### ***Fehlende Klarstellungen zu den Anknüpfungspunkten***

**EXPERTsuisse, SwissAccounting** monieren, dass nicht für alle möglichen Anknüpfungspunkte, die gemäss OECD-Standard für die Feststellung, in welchem Land die Pflichten gemäss MRK zu erfüllen sind, Präzisierungen vorgeschlagen werden (Art. 30a Abs. 1-3 E-AIAV). Es fehlen Klarstellungen zu zwei Anknüpfungspunkten. Art. 30a E-AIAV gibt zudem keine Klarheit darüber, was unter «*managed from Switzerland*» (Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 3 MRK) oder «*place of business in Switzerland*» (Abschnitt 1 Unterabschnitt A Nummer 4 MRK) verstanden werden kann.

Ferner sei der Verweis auf die Mehrwertsteuerabrechnung in Art. 30a Abs. 2 Bst. d E-AIAV sachlich falsch, weil sich diese auf Umsätze und nicht auf Einkünfte bezieht.

Während die betragsmässigen Schwellenwerte gemäss Art. 7 GwV grundsätzlich sinnvoll sind, ist deren praktische Anwendung im Rahmen von Art. 30a Abs. 4 E-AIAV nicht ausreichend geklärt (lediglich der erläuternde Bericht enthält auf Seite 76 eine teilweise Klarstellung, was aber nicht genügt). Ebenfalls unklar ist, was im Krypto-Bereich als Kreditgeschäft (Art. 8 GwV), Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) oder Handelstätigkeit (Art. 10 GwV) gilt.

#### ***Gewerbmässigkeit und Registrierungspflicht***

**EXPERTsuisse** begrüsst die vorgeschlagene Regelung in Art. 30a Abs. 4 E-AIAV, für den Begriff der «Gewerblichkeit» auf die geldwäschereirechtlichen Vorgaben abzustellen (Art. 7-10 GwV und damit indirekt auf die darin festgelegten Schwellenwerte). Diese Lösung führe jedoch zu diversen Folgefragen, die im Rahmen der E-AIAV zu klären seien, so etwa die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Schwellenwerte in einem Jahr überschritten und im nächsten Jahr unterschritten werden. Überdies sei klarzustellen, inwiefern die geldwäschereirechtlichen Schwellenwerte auch für potenzielle meldende Anbieter von Kryptowerten, die nicht dem GwG unterstehen, anwendbar sind.

**VSV** kritisiert, dass Anbieter von Kryptodienstleistungen unabhängig von Art und Umfang der effektiv getätigten Tauschgeschäfte allein aufgrund ihres geldwäschereirechtlichen Regulierungsstatus als gewerbmässig tätig qualifizieren. Dies sei im MRK nicht vorgeschrieben, sodass die Schweiz bei der Gewerbmässigkeit der Erbringung von Tauschgeschäften in Kryptowerten über den umzusetzenden Standard hinausgehe. Ferner sei unklar, was unter dem Begriff des Anbietens zu verstehen ist. Geht man vom im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) definierten Begriff des «Angebots» aus (als Angebot gilt jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Information über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument als solches enthält), geht Art. 30a Abs. 4 E-AIAV ins Leere, da Vermögensverwalter ihren Kunden weder Finanzinstrumente noch Tauschgeschäfte in Kryptowerten anbieten. Ferner zwingt diese Bestimmung alle Vermögensverwalter, welche die Durchführung von Tauschgeschäften in ihren Tätigkeiten nicht proaktiv ausschliessen, sich vorsorglich bei der ESTV anzumelden, was vom MRK nicht vorgeschrieben werde.

Für **VSV** wäre es sinnvoll in der AIAV Schwellenwerte für effektiv getätigte Tauschgeschäfte in Kryptowerten vorzusehen. In ihrer Höhe müssen sich diese Schwellenwerte zweckmässiger und angemessener Weise nach denjenigen für die Berufsmässigkeit nach dem GwG bzw. der Gewerbmässigkeit für Vermögensverwalter nach dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) richten.

#### ***Nachlass***

**SBVg, SGV** weisen im Zusammenhang mit Art. 30b E-AIAV auf eine Inkohärenz mit dem GMS hin. Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen dürfen im Todesfall den Nachlass der Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als eigene Rechtspersönlichkeit

behandeln. Im Gegensatz zum AIA über Finanzkonten (Art. 17 AIAV) gilt in diesem Fall jedoch keine Ausnahme, sondern die Meldung soll an den Staat der verstorbenen Person erfolgen. Um der unterschiedlichen Behandlung unter dem GMS und dem MRK gerecht zu werden, sollte der Wortlaut des erläuternden Berichts zwecks Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden, wonach die Meldung an den meldepflichtigen Staat der verstorbenen Person erfolgt.

### ***Auflösung der Geschäftsbeziehung***

Für **SBVg**, **EXPERTsuisse**, **SwissAccounting** ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine analogen Bestimmungen zu den GMS-Regelungen in Art. 28 Abs. 1 und 2 AIAV gibt. Entsprechend sollte in Art. 30d E-AIAV klargestellt werden, dass (i) bestehende Geschäftsbeziehungen, die vor Ablauf der Frist nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 1 MRK (für natürliche Personen) bzw. Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe A MRK (für Rechtsträger), also vor dem 31. Dezember 2026, aufgelöst werden, nicht gemeldet werden müssen, wenn die Überprüfung der Geschäftsbeziehung gemäss MRK im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist; und (ii) neue Geschäftsbeziehungen, die wieder aufgelöst werden, bevor die MRK-Überprüfung abgeschlossen ist, nicht zu melden sind.

### ***Übergangsbestimmungen***

Für **SBVg** sind die Übergangsbestimmungen in Art. 35 Abs. 5 E-AIAV zu erweitern, damit ein unangemessener Mehraufwand bei qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern verhindert werden kann. Falls ein Verein bzw. eine Stiftung als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG gilt, sind die von diesem Verein bzw. dieser Stiftung bei einer Bank gehaltenen Konten ausgenommene Konten und unterstehen somit nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss GMS. Zur Bestimmung von solchen Konten sollte, auf die die bereits vorhanden Dokumentation zurückgegriffen werden können, bzw. sollen die bereits klassifizierten Konten nicht erneut dokumentiert und festgelegt werden, was entsprechend klarzustellen sei.

Für **EXPERTsuisse** sind spezifische Übergangsregelungen für Zweigniederlassungen erforderlich, da die Übergangsbestimmungen für ausländische Zweigniederlassungen von schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen und ausländische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, deren einziger Bezug zur Schweiz eine schweizerische Zweigniederlassung ist, nicht funktionieren. In diesen Fällen sei der Status als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht von der Implementierung des MRK im anderen Land abhängig.

### **3.3. Umsetzung durch die Kantone**

Für **TI** dürften die Anpassungen des AIAG zu qualitativen Verbesserungen der eingehenden Informationen führen, da etwa die Bedingungen für die Bestimmung der Personen, die die Kontrolle ausüben, präzisiert werden. Auch die Klarstellung, wonach alle Finanzinstitute «Verfahren anwenden, die den FATF-Empfehlungen im Wesentlichen ähnlich sind», wird begrüsst.

**TI** erachtet es als notwendig, dass die kantonalen Behörden ihre Praxis bezüglich der Kriterien und Bedingungen der straffreien Offenlegung von bisher nicht deklarierten Einkommen und Vermögenswerte auch auf Kryptowerte ausweiten müssen. Ein dadurch bewirkter Anstieg der Zahl der Selbstanzeigen würde den Steuerbehörden ihre Ermittlungen nach Inkrafttreten der Änderungen erleichtern.

### 3.4. Weitere Anliegen

#### ***Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte***

**FDP** beurteilt die Idee des Bundesrates skeptisch, mit den USA über die Umsetzung des AIA über Kryptowerte auf bilateralem Weg zu verhandeln.

**SGV, SBF** verlangen, dass der MRK erst dann aktiviert werden dürfe, wenn klar sei, dass eine kritische Masse an Vertragsstaaten daran teilnehme und den Standard auch effektiv umsetzt. Bilaterale «Sonderzüge», insbesondere im Verhältnis zu den USA, werden abgelehnt.

**SBVg, AMAS** stellen klar, dass die Schweiz den AIA über Kryptowerte in Einklang mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen umsetzen sollte und in Bezug auf die USA nicht als eines der ersten oder gar als einziges Land einen Sonderweg einschlagen dürfe.

**Piraten** warnen vor einer voreiligen Umsetzung, da gewisse Länder auf die Umsetzung im Jahr 2027 setzen und dies auf Ebene des Global Forum noch diskutiert werde. Der MRK sollte daher erst eingeführt werden, wenn eine kritische Masse internationaler Finanzplätze, insbesondere einschlägig bekannte Steuervermeidungsparadiese, teilnimmt.

Für **ABPS** macht das geplante Inkrafttreten am 1. Januar 2026 in der Schweiz nur Sinn, wenn die Europäische Union (EU) das Inkrafttreten ihrer Amtshilferichtlinie (DAC8) nicht verschiebt; dieser Punkt muss vom Bundesrat überwacht werden. Ebenso sollte der Bundesrat nicht überstürzt handeln, damit die Schweiz als erstes Land ein bilaterales Abkommen über Kryptowerte mit den USA abschliessen kann.

**VSV** befürchtet, dass dem MRK auf globaler Ebene ein ähnliches Schicksal droht, wie dem von der OECD entwickelten Rahmen über eine Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Hier scheint sich der neue Standard nur im europäischen Rahmen durchzusetzen. Eine globale Akzeptanz bestehe nicht. Deshalb dürfte dem MRK ein gleiches Schicksal drohen. Es wird sich um einen Standard handeln, der für in Europa ansässige Person und Unternehmen eine Bedeutung erlangen wird. Die grossen Wirtschaftsräume in Asien und Amerika werden diesen Standard nicht umsetzen. Deshalb sollte der MRK nur mit den EU-Staaten vereinbart werden.

**SDX** erachtet ein Abkommen für Kryptowerte mit den USA, das dem internationalen Standard folgt, als unerlässlich.

#### ***Vorbehalte der Schweiz für bestimmte Steuerarten im Amtshilfeübereinkommen***

**SP** sieht zusätzlichen Erklärungsbedarf bei den von der Schweiz im Amtshilfeübereinkommen vorgebrachten Vorbehalte für bestimmte Steuerarten (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Amtshilfeübereinkommen). Für die Schweiz gilt das Amtshilfeübereinkommen für die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern, nicht aber für die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Steuern anderer Art (namentlich Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundeigentumssteuern, Mehrwert- und Umsatzsteuern, Motorfahrzeugsteuern etc.) – zu diesen Steuerarten hat die Schweiz einen Vorbehalt angebracht, der nicht nachvollziehbar sei.

**SP** sieht zudem Klärungsbedarf, weshalb die Schweiz mit anderen Ländern ausgerechnet keinen AIA bei Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundeigentumssteuern möchte und hier einen Vorbehalt auch beim AIA über Kryptowerte erhebt (Art. 39 Abs. 3 AIAG). Es werden in den parlamentarischen Beratungen dazu weitere politische Ausführungen und Informationen vom Bundesrat eingefordert werden.